

Aktenzeichen: 3 AZN 153/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 17. April 1984

- 3 AZN 153/84 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 1. Juli 1983

- 2 Ca 2738/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 22. Dezember 1983

- 8 Sa 873/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatzbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 153/84

8 Sa 873/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Wieder beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1983 - 8 Sa 873/83 - wird als unzulässig verworfen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die schwerbehinderte Klägerin, die bis zum 29. Februar 1980 als Arbeiterin in den Diensten der Beklagten gestanden und seit dem 1. Oktober 1979 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht, beansprucht mit ihrer Klage die Zahlung von Übergangsgeld gemäß § 25 b des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in Verb. mit §§ 55 ff. des Tarifvertrages der Angestellten der Deutschen Bundespost. Die Beklagte beruft sich demgegenüber auf § 55 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost, wonach Übergangsgeld nicht gewährt wird für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Der Beklagten kann nicht darin gefolgt werden, es handle sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertrags-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

parteien im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG. Die Beklagte verwechselt insoweit offensichtlich die Begriffe Tarifbindung und Tarifvertragspartei.

2. Aber auch wenn man unterstellt, die Beklagte stütze ihre Beschwerde auf § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, genügt sie den gesetzlichen Formerfordernissen nicht. In den Fällen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG gehört es zur Darlegungslast des Beschwerdeführers, daß er die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung als solche angreift. Der Beschwerdeführer muß also den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht er rügen will; er muß ferner im einzelnen darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (vgl. statt vieler BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beschwerde enthält hierzu keinerlei Ausführungen. Sie greift vielmehr nur die Anwendung des § 42 SchwbG a.F. durch das Berufungsgericht und den Senat an. Damit rügt sie erkennbar nicht eine bestimmte Tarifauslegung, sondern eine vermeintlich fehlerhafte Gesetzesanwendung. Die Ausführungen der Beklagten vermögen allenfalls in einer zugelassenen Revision Beachtung zu finden, sind jedoch nicht geeignet, die Revision zu eröffnen.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

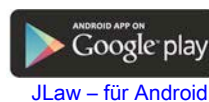
Schaub

Kahleyss

Wieder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)